



Satzung der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen - Entschädigungssatzung –

Die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30,00 € und ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.
- (2) ¹Für die nachgewiesene Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder die gleiche Entschädigung wie für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen. ²Die Entschädigung wird jährlich für höchstens die gleiche Zahl von Fraktionssitzungen gewährt, als Gemeinderatssitzungen stattgefunden haben, zuzüglich höchstens zweier weiterer Fraktionssitzungen. ³Eine weitergehende Entschädigung, wie sie in § 1 Abs. 5 für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen vorsieht, wird für die Fraktionssitzungen nicht gewährt.
- (3) Weitere Sitzungsteilnahmen der Gemeinderatsmitglieder (z.B. Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden) werden mit 30,00 € je Sitzung entschädigt.
- (4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) ¹Mit der Entschädigung sind alle Fahrten im Gemeindegebiet abgegolten. ²Bei Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag ein Kostenersatz nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.
- (6) Die Entschädigungen werden jeweils am 01. Mai und 01. November für das abgelaufene Halbjahr ausbezahlt.



§ 2

Entschädigung der Fraktionen, Fraktionsvorsitzenden und Beauftragten

- (1) Den Fraktionen im Gemeinderat ist eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50,00 € je Fraktionsmitglied auszubezahlen.
- (2) Jedem Fraktionsvorsitzenden ist eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150,00 € auszubezahlen.
- (3) Jedem Beauftragten ist eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150,00 € auszubezahlen.
- (4) ¹Mit der Entschädigung sind alle Fahrten im Gemeindegebiet abgegolten. ²Bei Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag ein Kostenersatz nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.
- (5) Die Auszahlung nach den Absätzen 1 – 3 erfolgt jeweils im Mai für das vorangegangene Jahr.
- (6) Findet ein Wechsel bei den Fraktionsvorsitzenden oder Beauftragten statt, so wird die jährliche Entschädigung anteilmäßig nach Kalendermonaten ausbezahlt.

§ 3

Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder für die Nutzung private Endgeräte zum Abruf der Sitzungsladungen

¹Die Gemeinderatsmitglieder erhalten in jeder Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250,00 € für die Nutzung privater Endgeräte zum Abruf der Sitzungsladungen. ²Sofern in der laufenden Periode ein Nachrücker in den Gemeinderat kommt, erhält dieser ebenfalls einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250,00 €. ³Die Auszahlung erfolgt mit der Sitzungsgeldabrechnung zum 01. November.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen – Entschädigungssatzung – vom 07.05.2020 außer Kraft.

Altenstadt a.d. Waldnaab, 19.05.2026

Gemeinde

Ernst Schicketanz
Erster Bürgermeister